

15. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes
und anderer Gesetze**

Der Landtag hat am 19. Dezember 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 474) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 565 Millionen Euro im Jahr 2014, 540 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 und 240 Millionen Euro ab dem Jahr 2017.“

2. § 11 Absatz 5 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,194
Böblingen	3,125
Esslingen	2,594
Göppingen	2,151
Ludwigsburg	2,718
Rems-Murr-Kreis	3,162
Heilbronn, Stadtkreis	0,263
Heilbronn, Landkreis	2,977
Hohenlohekreis	1,954
Schwäbisch Hall	3,470
Main-Tauber-Kreis	2,665

Heidenheim	1,567
Ostalbkreis	3,657
Baden-Baden, Stadtkreis	0,276
Karlsruhe, Stadtkreis	0,550
Karlsruhe, Landkreis	3,778
Rastatt	2,424
Heidelberg, Stadtkreis	0,373
Mannheim, Stadtkreis	0,542
Neckar-Odenwald-Kreis	2,710
Rhein-Neckar-Kreis	4,176
Pforzheim, Stadtkreis	0,324
Calw	2,552
Enzkreis	1,980
Freudenstadt	2,370
Freiburg, Stadtkreis	0,451
Breisgau-Hochschwarzwald	4,018
Emmendingen	2,316
Ortenaukreis	4,740
Rottweil	2,008
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,406
Tuttlingen	1,867
Konstanz	2,078
Lörrach	2,310
Waldshut	2,799
Reutlingen	2,778
Tübingen	1,889
Zollernalbkreis	2,350
Ulm, Stadtkreis	0,327
Alb-Donau-Kreis	3,048
Biberach	2,927
Bodenseekreis	2,032
Ravensburg	3,809
Sigmaringen	2,295

Summe 100,00.“

3. In § 29 b Absatz 2 werden Satz 2 aufgehoben und nach dem neuen Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Kinderzahlen werden ab dem Jahr 2015 bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 29 Stunden 0,4-fach,
2. von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,6-fach,
3. von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,

4. von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
5. von mehr als 44 Stunden 1-fach
gewertet.“
4. § 29 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt; der Gewichtung liegen die in § 29 b Absatz 2 Satz 3 und die im folgenden Absatz 3 genannten Faktoren zugrunde; die in § 29 b Absatz 2 Satz 3 genannten Faktoren werden dabei mit dem Faktor 0,523 vervielfacht.“
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Im Jahr 2014 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 3 und § 29 b Absatz 2 Satz 3 bei der Gewichtung Anwendung finden.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Ab dem Jahr 2015 werden gewertet:
1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu 15 Stunden 0,3-fach,
 - b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,5-fach,
 - c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,7-fach,
 - d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,8-fach,
 - e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,9-fach,
 - f) von mehr als 44 Stunden 1-fach;
 2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu 15 Stunden 0,22-fach,
 - b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden 0,36-fach,
 - c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden 0,51-fach,
 - d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden 0,58-fach,
 - e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden 0,65-fach,
 - f) von mehr als von 44 Stunden 0,73-fach.“
5. In § 30 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vierteln“ das Wort „und“ und in einer neuen Zeile die Wörter „5. der Insassen von Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs“ eingefügt sowie die Wörter „hinzugerechnet, soweit sie darin nicht enthalten ist“ in eine neue Zeile gesetzt.

Artikel 2

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 9 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann das Verfahren zur Übermittlung der Daten der Messbescheide an die Gemeinden durch Datenfernübertragung bestimmt werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesgebührengesetzes

§ 25 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die zuständige Behörde oder eine andere Behörde pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Gebühren verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile erlangt. § 370 Absatz 2 und 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Landesbankgesetzes

Das Landesbankgesetz vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Landesbank kann als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein. Die Landesbank kann als übernehmender Rechtsträger auch an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt sein, wenn als übertragende Rechtsträger ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften im Sinne des § 122 b Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beteiligt sind, von denen mindestens eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates

der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Die Mitbestimmung der Beschäftigten im Aufsichtsrat der Landesbank richtet sich nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ausschließlich nach § 10 dieses Gesetzes.

(6) Auf die Maßnahmen nach Absatz 5 (Umwandlungen) sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz oder die Satzung der Landesbank nicht etwas anderes bestimmen. Auf die Landesbank finden insoweit die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes Anwendung. Umwandlungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen. Für die Aufnahme weiterer Träger der Landesbank aufgrund einer Umwandlung gilt § 4 Absatz 7 dieses Gesetzes.“

2. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beiräte“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Zustimmung zu einer Umwandlung nach § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 3, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.